

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Verordnung vom 06.04.1814 publ. 14.04.1814

den Fällen, wo sie deren bedürfen möchten, zu reclamiren berechtigt sind.

55) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 6. April publ. 14. ej. 1814.

Verbot für Wehrpflichtige, ohne Pässe nicht zur See zu gehen.

Da anjehzt die Schiffarth und der Seehandel in diesen am Meer belegenen Gegenden, nach mehrjähriger erzwungener Ruhe, wieder aufleben werden; so ist zu besorgen, daß junge Leute, die in dem gegenwärtigen Augenblick der heiligen Pflicht, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes gegen fremde Unterdrückung zu vertheidigen, ein Senlige zu leisten hätten, verleitet werden möchten, sich dieser Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen, und zur See einem anscheinend sichern Gewinn nachzugehen. Es ist dies um so mehr zu vermuthen, da sehr oft die Schiffscapitains alle Mittel der Ueberredung anzuwenden wissen, um junge dienstpflichtige Leute zum Matrosendienste zu bereden und mit über See zu führen, die zu wenig Einsicht und Nachdenken besitzen, um zu erwägen und zu beherzigen, daß jetzt erst der Kampf für die Freiheit der Schiffarth und des Welthandels siegreich beendet werden müsse, ehe man die Früchte dieser unschätzbaren Vortheile in Ruhe ge-

nießen kann. Da nun insbesondere die Lage und die ausgedehnte Küste des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Fever besorgen lassen, daß auf diese Weise nicht nur einländische Wehrpflichtige sich dem Dienste für das Vaterland zu entziehen suchen, sondern daß auch wehrpflichtige Unterthanen der benachbarten Churhannöverschen und anderer deutscher Staaten heimlich nach der Küste dieses Landes sich begeben möchten, um solchergestalt im zwiefachen Sinn des Worts ihr Vaterland zu verlassen; so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht und im Einverständniß mit der Churhannöverschen Regierung und anderer benachbarten Landesbehörden, hiemittelt folgendes verordnet:

1) Kein wehrpflichtiger Unterthan des Herzogthums Oldenburg, der in der jetzt beendigten Aushebung und Lösung begriffen gewesen ist, darf, bei Vermeidung der im Artikel 21 der Verordnung vom 24. December v. J. wegen der hiesigen Landesbewaffnung angedroheten Strafen, sich als Matrose oder zu irgend einem andern Dienste auf Oldenburgischen oder fremden Seeschiffen verdingen, wenn er nicht zuvor einen Paß zu einer solchen Reise von dem General-Inspector der höhern Polizei, der über

diesen Gegenstand mit der höchstverordneten Militair-Commission in genauer Relation stehet, erhalten hat.

2) Eben so soll auch wehrpflichtigen Unterthanen der benachbarten Churhannoverschen und anderer deutschen Staaten nicht verstattet werden, an den hiesigen Küsten oder auf der Weser und Jahde zu Schiffe zu gehen, wenn sie nicht durch einen von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts ertheilten Paß bescheinigen, daß sie mit deren Genehmigung ihr Vaterland verlassen haben. Ein jeder Paß einer auswärtigen Obrigkeit, auf welchen der Inhaber desselben eine Reise über See unternehmen will, muß daher entweder in Oldenburg von dem General-Inspector der höhern Policei oder in Jever von dem dortigen Policei-Inspector, Cammer-Auditeur von Lindern, visirt seyn, und soll ohne dieses visa von den Behörden an den Küsten nicht für gültig erkannt werden.

3) Den Herzoglichen Weser-Zollbedienten, den Bögten in den an der Küste und an der Weser und Jahde belegenen Commünen, dem Hafenmeister zu Braacke, dem Oberlootsen zu Fedderwarden, imgleichen den Zoll- und Fährpächtern an der Weser und den Strandbögten in der Herrschaft Jever

ver wird zur besondern Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten und respective durch ihre Untergebenen darauf achten zu lassen, daß kein einländischer oder fremder Wehrpflichtiger, dieser Anordnung zuwider, zur See gehe, vielmehr einen Jeden, der dieses unternehmen möchte, sofort arretiren und gefänglich anhero einsenden zu lassen.

4) Allen Schiffscapitains, Steuerleuten und Schiffern, sowohl einheimischen als fremden, welche mit ihren Schiffen in den Häfen und an den Küsten der Herrschaft Jever ein- und auslaufen, wird hierdurch auf das strengste und bei Vermeidung einer Strafe, die nach Beschaffenheit der Umstände auf 100 bis 1000 Rth bestimmt werden wird, untersagt, wehrpflichtige Unterthanen dieses oder anderer benachbarter deutscher Länder als Matrosen zu bedingen, oder als Reisende mitzunehmen, wenn nicht selbige mit einem nach den Vorschriften des §. 1. und 2. dieser Verordnung eingerichteten Reisepaß und ausserdem mit einer darnach von dem Vogt der Commüne, in deren Bezirk das Schiff liegt, ertheilten Bescheinigung, daß ihrer Reise kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, versehen sind. Diese von dem Vogte ertheilte Bescheinigung hat der Schiffscapitain vor seiner Abreise dem Ha-